

FQA - AUSWIRKUNGEN AUF DIE TOURISMUS- UND FREIZEITWIRTSCHAFT (STAND: 12.03.2020)

ERLASS - Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz

ANWENDUNGSGEBIET

Die Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden regeln, dass ab sofort alle Zusammenkünfte von Menschenmengen, bei welchen mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien bzw. mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, untersagt werden sollen.

RESTAURANTS/GASTHÄUSER MIT EINER KAPAZITÄT VON ÜBER 100 PERSONEN

Gastronomische Einrichtungen wie Kantinen, (Hotel-)Restaurants und Gasthäuser, welche hauptsächlich für die Verabreichung von Speisen zugelassen sind, sind von den Einschränkungen ausgenommen, sofern es um Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens geht. Sie können damit auch Speisen in geschlossenen Räumen an über 100 Personen gleichzeitig ausgeben. Sie sollten aber allgemeine Grundprinzipien der Infektionsvermeidung einhalten, dazu zählen in erster Linie Hygienemaßnahmen. Darüber hinaus sollte Gästen ermöglicht werden, einen gewissen Abstand im persönlichen Kontakt wahren zu können. Das hängt von den lokalen Gegebenheiten ab und ist damit letztlich unabhängig von der absoluten Personenanzahl.

ZUSAMMENKÜNFTE IN GASTRONOMISCHEN EINRICHTUNGEN

Veranstaltungen, die nicht der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens unterliegen (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern), fallen unter die Einschränkungen des Erlasses. Solange sich allerdings nicht mehr als 100 Personen inkl. Personal in einem Raum aufhalten, ist die Durchführung weiterhin möglich.

FREIZEITBETRIEBE WIE DISKOTHEKEN UND BARS

Betriebe, die nicht hauptsächlich für die Verabreichung von Speisen zugelassen sind (wie z.B. Diskotheken, Bars), unterliegen den Einschränkungen durch den Erlass. Solange sich allerdings nicht mehr als 100 Personen inkl. Personal in einem geschlossenen Raum aufhalten, ist der Betrieb weiterhin möglich.

BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Der Hotelbetrieb ist nicht von der Einschränkung des Erlasses betroffen, es sei denn es kommen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammen. Zusammenkünfte in Hotelrestaurants, die hauptsächlich für die Verabreichung von Speisen zugelassen sind, fallen unter die Ausnahme, sofern es um Zusammenkünfte im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens geht. Die Verpflegung der Hotelgäste ist damit uneingeschränkt möglich.

FREIZEITEINRICHTUNGEN WIE THERMEN, BÄDER, MUSEEN, KINOS, THEATER

Der Betrieb kann aufrechterhalten werden, solange sich nicht mehr als 100 Personen inkl. Personal in einem geschlossenen Raum aufhalten.

WEITERE FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM ERLASS:

WER IST FÜR DIE ABSAGE EINER VERANSTALTUNG UND DIE INFORMATION DARÜBER ZUSTÄNDIG?

Sobald die Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft getreten ist, obliegt es dem Veranstalter die nach der Verordnung gebotenen Maßnahmen zu setzen und den Teilnehmerkreis darüber zu informieren. Als mögliche Maßnahmen steht die komplette Absage oder die Beschränkung der Veranstaltung auf max. 100 Personen (inkl. betreuender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zur Verfügung.

WO ERFAHRE ICH, OB ICH EINE VERANSTALTUNG ABHALTEN DARF?

Für die Erlassung der Verordnung nach § 15 Epidemiegesetz 1950 sind die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Für Auskünfte darüber, ob eine Veranstaltung durch die Verordnung nach § 15 Epidemiegesetz 1950 untersagt ist, können Sie sich daher an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wenden.

WELCHE SANKTIONEN DROHEN?

Die Nicht-Befolgung dieser Ge- und Verbote kann, sofern diese Tat nicht mit einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten bedroht ist (§§ 178 und 179 StGB), eine Verwaltungsübertretung nach § 40 Epidemiegesetz 1950 mit einer Geldstrafe von bis zu 1.450 Euro zur Folge haben.

HABE ICH ANSPRUCH AUF ENTSCHÄDIGUNG BZW. VERDIENSTENTGANG NACH DEM EPIDEMIEGESETZ 1950?

Für den Fall der Untersagung einer Veranstaltung durch Verordnung nach § 15 Epidemiegesetz 1950 ist kein Verdienstentgang vorgesehen.

WELCHE ERSATZPFLICHTEN KÖNNEN EINEN VERANSTALTER TREFFEN?

Für Fragen wie "Müssen die Teilnehmer an Kongressen, Messen und anderen Events bzw. deren Dienstgeber das jeweilige Hotelzimmer trotz Nichtnutzung bezahlen, obwohl die Veranstaltung behördlich untersagt wurde?", "Hat das Hotel Anspruch auf entgangene Tagungspauschalen, obwohl Verpflegung nicht konsumiert werden kann?", "Wie sieht es mit Raummieten und weiteren Kosten im Hotel an, die ja jetzt durch behördliche Verordnung nicht genutzt werden können?" gilt Folgendes: Ersatzverpflichtungen sowohl gegenüber den Teilnehmenden als auch gegenüber Zulieferfirmen (z.B. Räumlichkeiten, Technik, Catering, Unterbringung etc.) richten sich nach den jeweiligen Verträgen einschließlich der vereinbarten Geschäftsbedingungen.